Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 5

Gemeinde Grabau (Kreis Herzogtum Lauenburg)



Abbildung 1: Blick auf das Untersuchungsgebiet (Aufnahme 24.07.2022)

im Auftrag des: Amt Schwarzenbek-Land

Gülzower Straße 1 21493 Schwarzenbek

Verfasserin: Maria Schiffler, Dipl. Biologin

Dorfstr. 8

21368 Dahlenburg

maria.schiffler@naoe-info.de mobil: 0049 / 173 24 15 297



1 Aufgabenstellung

die Gemeinde Grabau (Kreis Herzogtum Lauenburg) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5, dessen Geltungsbereich ca. 1,6 ha groß ist und westlich der Straße "Grover Weg" in der Gemeinde Grabau gelegen ist.

Geplant ist die Errichtung einer Kindertagesstätte mit integriertem Krippenbereich auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Des Weiteren sollen Baugrundstücke für den Bau von Mehrgenerationenhäusern vorbereitet werden. Hierfür soll, auf bisher als Gartenland genutzten Flächen, welche benachbart zu bereits bebauten Grundstücken liegen, eine weitere Bebauung ermöglicht werden

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans stark umgestaltet und in Teilen überbaut. Demnach ist das genannte Vorhaben eventuell geeignet nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützte Tierarten zu beeinträchtigen. Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Ziel dieser Arbeiten ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen der zu berücksichtigenden Tierarten zu geben. Das sind insbesondere Tierarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie). Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Verbote möglich ist.

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebiets und seiner Biotopausstattung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Grabau liegt westlich der Straße "Grover Weg" und umfasst eine Fläche von etwa 1,6 ha (Abbildung 2). Die Fläche wird etwa zur Hälfte von einem Acker eingenommen. Die andere Hälfte der Fläche umfasst Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern und Gartengrundstücke.

Zu den nennenswerten Biotopausstattungen des Untersuchungsgebiets gehört der auf der Grenze zwischen Acker und "Grover Weg" stehende Knick (Abbildung 3). Dabei handelt es sich um einen typischen Knick aus heimischen Gehölzen. Es wachsen vorwiegend Hasel (*Corylus avellana*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) auf dem Knickwall, es sind jedoch auch einzelne Individuen des Weißdorns (*Crataegus spec.*) und des Holunders (*Sambucus nigra*) vorhanden. Weiterhin kommen in verhältnismäßig geringem Umfang verschiedene Brombeeren vor. Abgesehen von einer Eiche am südlichen Ende weist der Knick keine Überhälter auf, die Sträucher sind recht hochgewachsen und bilden so eine dichte und hohe Gehölzstruktur. Lediglich das südliche Ende des Knicks ist auf einer Länge von ca. 10 m kürzlich auf den Stock gesetzt worden (Abbildung 5). Der restliche Knick ist sowohl zum Acker hin, als auch auf der Straßenseite seitlich stark geschlegelt (Abbildung 4). Insbesondere auf der Seite des Ackers fehlen ausgeprägte Saumstrukturen, die Bewirtschaftung reicht bis auf das maximal zulässige Maß an den Knickwallfuß heran.

Auf den als Gartenland genutzten Flächen, welche in zweiter Reihe hinter bzw. nördlich der bereits mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke liegen, stehen einige Obstbäumen (Abbildung 7). Primär sind die Flächen jedoch frei von Gehölzen und in großen Teilen von intensiv genutztem Trittrasen bzw. regelmäßig gemähten Wiesen dominiert (Abbildung 6). Dort stehen beispielsweise Spielgeräte und mehrere kleine Gartenschuppen. An den Grundstücksgrenzen zum Acker hin befinden sich verschiedene als Sträucher oder Hecken gewachsene heimische und nichtheimische Gehölze. Die Gehölzstrukturen an den Grenzen zu den Gartengrundstücken stellen keinen Knick dar. Die südwestliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zum Acker hin ist von einer dichten und hohen Reihe an Scheinzypressen (*Chamaecyparis spec.*) bewachsen (Abbildung 8). Besonders hohe, alte oder mächtige Bäume gibt es auf den Gartengrundstücken nicht. Die größten Bäume im Geltungsbereich befinden sich auf den bereits bebauten Grundstücken. Habitatbäume mit Höhlen wurden nicht festgestellt, allerdings waren die Bäume zum Zeitpunkt der Begehung belaubt und die Grundstücke wurden nicht betreten.

Die bereits mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke an der Straße "Grover Weg" weisen die für den Siedlungsbereich typischen Biotopausstattungen gepflegter Gärten auf. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets gibt es keine Gewässer.



Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets/BP-Geltungsbereichs (rot umrandet) in der Gemeinde Grabau. (Quelle Luftbild: GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)



Abbildung 3: Ansicht des Knicks vom "Grover Weg" aus betrachtet (Aufnahme 24.07.2022).



Abbildung 4: Blick entlang des Knicks am Rade des Ackers, Blickrichtung Südosten (Aufnahme 24.07.2022).



Abbildung 5: Ansicht des relativ frisch auf den Stock gesetzten Knickabschnitts am südlichen Ende des Knicks mit dem einzigen Überhälter des Knicks, links im Bild (Aufnahme 24.07.2022).



Abbildung 6: Blick auf die Grenze zwischen Acker und Gartenland (Aufnahme 24.07.2022).



Abbildung 7: Blick auf eines der Gartengrundstücke (Aufnahme 24.07.2022).



Abbildung 8: Blick auf die Südwestliche mit Grenze der Gartengrundstücke zum Acker, welche mit Scheinzypresse (*Chamaecyparis spec.*) bewachsen ist. (Aufnahme 24.07.2022)

2.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 plant die Gemeinde Grabau (Kreis Herzogtum Lauenburg) den Bau einer Kindertagesstätte auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Des Weiteren sollen Baugrundstücke für den Bau von Mehrgenerationenhäusern vorbereitet werden. Hierfür soll auf bisher als Gartenland genutzten Flächen eine weitere Bebauung ermöglicht werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird insbesondere der Bereich der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche stark umgestaltet. Im Wesentlichen bestehen die vorgesehenen Eingriffe in der Überbauung eines Teils der bisher weitgehend unversiegelten Fläche von Ackerland und Gartenland, sowie in der Errichtung mehrerer Gebäude auf einer derzeit großenteils offenen Fläche.

Für die Einrichtung von Zufahrten werden in geringem Umfang Gehölze gefällt werden. Im Bereich der zukünftigen Baufelder stehen generell wenige Gehölze, dennoch wird die Fällung einzelner Obstbäume im zentralen Bereich der neuen Baugrundstücke unter Umständen nötig werden. Außerdem ist es vorgesehen eine Zufahrt zum zukünftigen Gelände der Kindertagestätte am südlichen Ende des vorhandenen Knicks einzurichten. Zu diesem Zweck muss ein etwa 10 m langer Abschnitt des Knicks entfernt werden.

Baubedingte Wirkung

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten dieser Wirkfaktoren beendet. Spezielle Arbeiten, die außergewöhnliche Lärm- oder Schadstoffemissionen verursachen, sind hier nicht vorgesehen. Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen.

Anlagebedingte Wirkung

Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich im Allgemeinen um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den jeweils errichteten baulichen Anlagen stehen. Bezüglich des hier beschriebenen Vorhabens sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung oder Überbauung und eventuell eintretende Trennwirkungen und Zerschneidung von Lebensräumen durch Gebäude etc. oder visuelle Wirkungen auf das Umfeld zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkung

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der geplanten Wohngebäude. Bezogen auf das hier beschriebene Vorhaben müssen die üblichen, anthropogenen Störungen, welche allgemein von Wohngebieten ausgehen, angenommen werden.

3 Potenzialanalyse und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird dargestellt, welche der potenziell im Wirkbereich des Vorhabens vorkommenden Arten oder Artengruppen als artenschutzrechtlich relevant einzuordnen sind. Zu nennen sind hier insbesondere Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten (alle natürlich in Europa vorkommenden Vogelarten).

Das Potenzial für das Vorkommen der einzelnen Arten im Wirkbereich des Vorhabens ergibt sich aus ihren jeweiligen Lebensraumansprüchen und ihrer generellen Verbreitung im Raum Grabau. Es werden diejenigen Arten identifiziert, deren regelmäßiges Vorkommen unter Berücksichtigung der aktuell im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss.

Für alle an dieser Stelle identifizierten, artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgt dann die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen, gemäß der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes, nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Kapitel 4.

3.1 Ausgewertete Daten

Während der Begehung am 24. Juli 2022 wurde das Untersuchungsgebiet und seine direkte Umgebung in Augenschein genommen. An diesem Termin wurden Ausstattung und Struktur der vorhandenen Lebensräume als Grundlage für die Potenzialanalyse eingeschätzt und dokumentiert.

Als Datengrundlage für die Ermittlung der im Bereich Grabau grundsätzlich vorkommenden Arten wurden folgende Quellen verwendet:

Brutvögel: KOOP & BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Brutvogelatlas

KIECKBUSCH et al. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste

RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

Säugetiere: Borkenhagen (2014) "Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins

BORKENHAGEN (2011) "Die Säugetiere Schleswig-Holsteins"

Amphibien und Reptilien:

KLINGE & WINKLER (2005)

"Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins"

FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2016)

"Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein"

Klinge & Winkler (2019)

"Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste"

3.2 Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie haben alle spezielle Lebensraumansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden. Ihr Vorkommen im Vorhabengebiet kann daher ausgeschlossen werden.

→ Keine artenschutzrechtliche Relevanz

3.3 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1 Potenzielle Vorkommen von Fledermäusen

Alle 15 in Schleswig-Holstein rezent vorkommenden Fledermausarten (BORKENHAGEN, 2011) sind europarechtlich geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie) und müssen an dieser Stelle berücksichtigt werden.

Quartierangebot für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Essenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse sind insbesondere Baumhöhlen oder Strukturen an und in Gebäuden, welche von den Fledermäusen als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Winterquartiere genutzt werden können. Im Untersuchungsgebiet gibt es nur ein geringes Potenzial für Fledermausquartiere, wenngleich sie nicht völlig auszuschließen sind.

Es gibt nur wenige Bäume mit Stammdurchmessern, welche größere Höhlen grundsätzlich erlauben würden (eine Trauerweide und ein größerer absterbender Baum). Mit dem Fernglas vom Acker aus betrachtet wurden in diesen Bäumen keine Höhlen festgestellt und der gepflegte Zustand der Bäume lässt ebenfalls kein besonderes Höhlenpotenzial vermuten. Da die Bäume jedoch belaubt waren und lediglich vom Acker aus betrachtet wurden können Höhlen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf den noch unbebauten Gartengrundstücken stehen neben Sträuchern diverse Obstbäume, welche aus der Entfernung betrachtet gepflegt erscheinen und keine Anzeichen von Vergreisung bzw. relevanter Höhlenbildung zeigen.

Es befinden sich vier Wohngebäude im Untersuchungsgebiet. Grundsätzlich kann das Vorhandensein von Fledermausquartieren in diesen Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Es gibt allerdings keinen Anlass ein – in Relation zu anderen Wohnhäusern der Umgebung – größeres Potenzial für Fledermausquartieren anzunehmen.

In der Artenschutzprüfung (Kapitel 4.2.1) wird das festgestellte Potenzial für Fledermausquartiere berücksichtigt

Eignung des Untersuchungsgebiets als Jagdgebiet für Fledermäuse

Von besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse sind insbesondere Flächen mit einem besonders hohen Angebot an Insektennahrung. Sind diese Flächen zusätzlich weitgehend frei von Lichtverschmutzung steigert das ihrer Bedeutung noch zusätzlich. Lineare Strukturen, welche als Leitlinie für Fledermäuse auf ihrem Weg zum Nahrungshabitat dienen können sind ebenfalls als potenziell relevant einzuordnen.

Seite 9 von 25

Die Lichtverschmutzung im Untersuchungsgebiet ist als gering einzustufen. Jedoch ist insbesondere auf dem Acker und entlang des Knicks nicht mit größeren Insektenvorkommen zu rechnen, welche dem Untersuchungsgebiet eine – verglichen mit der weiteren Umgebung – besondere Bedeutung geben würde. Grund hierfür ist primär das Fehlen ausgeprägter Saumstrukturen in den Randbereichen des Ackers, aber auch die intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche und der vermutlich regelmäßige und starke Rückschnitt des Knicks.

Auf den Gartengrundstücken sind größere Insektenvorkommen zu erwarten als auf dem Acker. Auf diesen Flächen ist ein Insektenangebot anzunehmen, welches regelmäßig in von Gärten geprägten Siedlungsbereichen zu beobachten ist. Demnach ist jedoch auch in diesem Teil des Untersuchungsgebiets – bezüglich des Angebots an Insektennahrung – von keiner besonderen Bedeutung im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Grundsätzlich ist das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet von mittlerer Bedeutung für Fledermäuse einzuordnen und eine Nutzung durch verschiedene in Schleswig-Holstein heimische Fledermausarten ist anzunehmen. Insbesondere für Arten, welche Lichtemission (vom angrenzenden Siedlungsbereich ausgehend) gegenüber tolerant sind und über Freiflächen bzw. entlang von Vegetationskanten jagen, ist das Untersuchungsgebiet als Jagdrevier geeignet. Zumindest häufige Arten, wie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) müssen als Nahrungsgäste angenommen werden.

Deutlich lineare Strukturen, welche im großräumigen Zusammenhang als bedeutende Leitlinien fungieren könnten, und durch das Vorhaben unterbrochen werden könnten, gibt es im Gebiet nicht.

<u>Die Eignung des Vorhabenbereichs als nichtessenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung für lokale Fledermauspopulationen wird in der Artenschutzprüfung (Kapitel 4.2.1) behandelt.</u>

3.3.2 Potenzielle Vorkommen der Haselmaus

Grabau liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) (BORKENHAGEN, 2011). Die Haselmaus ist europarechtlich geschützt (Anhang IV FFHRichtlinie) und auf der Roten Listen der Säugetiere Schleswig-Holsteins als "stark gefährdet" gelistet (BORKENHAGEN 2014).

In Schleswig-Holstein gehören vor allem Knicks zu den von Haselmäusen häufig genutzten Lebensräumen. Potenziell geeignet ist auch der im Untersuchungsgebiet vorhandene Knick, da er in erster Linie von fruchttragenden Sträuchern gebildet wird, die der Haselmaus Nahrung bieten (primär Hasel aber auch Holunder und Brombeere). Andere Biotopstrukturen, welche für Haselmäuse von Bedeutung sind, wie beispielsweise ausgeprägte, besonnte Übergangszonen am Knickrand fehlen jedoch. Die Strukturvielfalt des vorhandenen Knicks ist insbesondere wegen des starken Rückschnitts begrenzt. Während der Begehung des Untersuchungsgebiets wurden keine Kobel oder Fraßspuren der Haselmaus gefunden, allerdings waren die Sträucher belaubt und die Wahrscheinlichkeit des Auffindens solcher Spuren daher eingeschränkt. Ein Vorkommen der Haselmaus ist auf Grund der beschriebenen Faktoren nicht wahrscheinlich, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Haselmausvorkommen können nicht ausgeschlossen werden und werden daher in der Artenschutzprüfung (Kapitel 4.2.2) berücksichtigt.

Seite 10 von 25

3.3.3 Potenzielle Vorkommen von Amphibien

Laichgewässer im Untersuchungsgebiet

Alle Amphibien sind für die Reproduktion zwingend auf Gewässer oder Feuchtgebiete angewiesen. Im Untersuchungsgebiet befindet sich, in den Bereichen welche dem Bebauungsplan entsprechend umgestaltet werden sollen, keine Gewässer. Möglich sind lediglich kleinere Gartenteiche auf den bereits bebauten Wohngrundstücken. Eine bezüglich des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Nutzung des Plangebiets durch Amphibien in der Reproduktionsphase kann ausgeschlossen werden.

<u>Vorkommen von Amphibien während der Reproduktionszeit können ausgeschlossen werden.</u> → Keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Landlebensräume für Amphibien im Untersuchungsgebiet

Neben Laichgewässern benötigen Amphibien auch Landlebensräume, die ihnen insbesondere geeignete Winterquartiere bieten. Die Ansprüche an diesen Teil eines Amphibienlebensraums sind meist deutlich weniger spezifisch als die artspezifischen Ansprüche der Amphibien an ihre Laichgewässer. Grundsätzlich geeignete Landlebensräume sind in den meisten Fällen deutlich häufiger und vielfältiger vorhanden als geeignete Laichgewässer, demnach stellen sie nur selten einen limitierenden Faktor für lokale Amphibienpopulationen dar. Der Grad der Bedeutung von grundsätzlich geeigneten Landlebensräumen für lokale Populationen ist daher insbesondere von dem Vorhandensein einer engen räumlichen Beziehung zu geeigneten und bedeutenden Laichgewässern abhängig.

Die Fläche des intensiv bewirtschafteten Ackers ist als Landlebensraum für Amphibien weitgehend ungeeignet. Gut strukturierte Gärten und Knicks kommen allerdings als Landlebensraum für Amphibien durchaus in Frage. Jedoch bestehen offensichtlich keine engen räumlichen Beziehungen der Vorhabenfläche zu möglichen Reproduktionsgewässern in der Umgebung. Wanderbewegungen von Amphibien durch die Vorhabenfläche sind ebenfalls nicht zu erwarten.

<u>Die Voraussetzungen für artenschutzrechtlich bedeutende Vorkommen von Amphibien sind nicht</u> gegeben. → Keine artenschutzrechtliche Relevanz

3.3.4 Potenzielle Vorkommen von Reptilien

Drei der sieben in Schleswig-Holstein heimischen Reptilienarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) gilt als ausgestorben (KLINGE et al. 2019), ihr Vorkommen im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden.

Die vom Aussterben bedrohte Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist sehr selten. Aktuell sind lediglich noch acht rezente, weitgehend voneinander isolierte Vorkommen belegt (FÖAG, 2016). Die Schlingnatter ist sehr anspruchsvoll und das Vorhandensein von Habitatstrukturen wie beispielsweise Rohbodenflächen und geeigneten Sonnenplätzen ist für sie essentiell. Diese Strukturen fehlen im Untersuchungsgebiet.

Die dritte im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte und in Schleswig-Holstein heimische Art ist die stark gefährdete Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Aufgrund ihrer sehr speziellen Lebensraumansprüche ist auch ihr Vorkommen in Schleswig-Holstein sehr zerstreut. Die Zauneidechse ist auf thermisch

Seite 11 von 25

begünstigte Trockenbiotope und auf sandige Böden angewiesen, die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

Insbesondere für die drei genannten anspruchsvollen, streng geschützten Reptilienarten, aber auch für die häufigeren und weniger anspruchsvollen Arten ist das Untersuchungsgebiet als ungeeignet bzw. wenig ideal zu bezeichnen.

<u>Die Voraussetzungen für artenschutzrechtlich bedeutende Vorkommen von Reptilen sind nicht gegeben.</u> → Keine artenschutzrechtliche Relevanz

3.3.5 Potenzielle Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, besonders alte Bäume speziellere Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

→ Keine artenschutzrechtliche Relevanz

3.4 Europäische Vogelarten

3.4.1 Brutvögel

Alle natürlich in Deutschland vorkommenden Vögel sind europarechtlich geschützt (EU-Vogelschutzrichtlinie) und müssen an dieser Stelle berücksichtigt werden.

Im Vorhabengebiet sind ausschließlich in Schleswig-Holstein allgemein weit verbreiteten Arten zu erwarten. Sie kommen regelmäßig oder sogar mit Schwerpunkt im Siedlungsbereich vor und sind anthropogenen Störungen gegenüber als tolerant einzuordnen. Der deutlich überwiegende Teil der potenziellen Brutvögel hat wenig spezielle Ansprüche an seinen Brutplatz. In Tabelle 1 sind neunundzwanzig Arten aufgeführt, welche aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung generell, regelmäßig im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

Über die Hälfte potenziell vorkommenden Arten gehören der Gilde der in Gehölzen brütenden Arten an (16 Arten, in Tabelle 1 mit A gekennzeichnet). Mit Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) sind auch bodennah bzw. am Boden brütende Arten (in Tabelle 1 mit B gekennzeichnet) vertreten, deren potenzielle Brutplätze im Vorhabengebiet jedoch ebenfalls räumlich eng an die vorhandenen Gehölz- bzw. Saumstrukturen gebunden sind.

Ein Potenzial für Gehölzhöhlenbrüter (in Tabelle 1 mit C gekennzeichnet) im Untersuchungsgebiet wird nicht ausgeschlossen. Während der Begehung wurden zwar keine Höhlen festgestellt, da die Gehölze jedoch belaubt und die Gärten nicht betreten wurden, ist ein Ausschluss des Vorhandenseins von Gehölzhöhlen nicht möglich. Einige potenziell vorkommende Höhlenbrüter nutzen zudem sehr regelmäßig auch Nistkästen, welche häufig in Gärten angebracht werden, daher wird das Vorkommen von Arten der Gilde der Gehölzhöhlenbrütern in der Artenschutzprüfung (Kapitel 4.2.3) berücksichtigt.

Weiterhin wird ein Potenzial für Gebäude- und Nischenbrüter (in Tabelle 1 mit D und E gekennzeichnet) angenommen. Im ländlichen Raum finden diese Arten insbesondere in Scheunen, Schuppen,

Seite 12 von 25

Lagerräumen und offene Viehställen Spalten, tiefe Nischen oder Vorsprünge, welche geeignete Brutplätze darstellen können. Modernere Wohnhäuser, wie sie im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, bieten dagegen deutlich seltener Brutplätze für Gebäudebrüter, dennoch können sie im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden. Zu den potenziell an den vorhandenen Gebäuden brütenden Arten gehören beispielsweise auch die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und der Star (*Sturnus vulgaris*). Diese drei Arten müssen in der Artenschutzprüfung einzeln berücksichtigt werden und können nicht pauschal als Gilde, gemeinsam mit anderen Gebäudebrütern betrachtet werden. Nischenbrüter wie beispielsweise Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) nutzen sehr verschiedengestaltige Strukturen welche in Gärten und an Gebäuden allgemein nicht selten sind und daher sicher auch im Untersuchungsraum vorhanden sind.

Die Eignung des Untersuchungsgebiets für Arten der landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche ist deutlich eingeschränkt, ein regelmäßiges Vorkommen dieser Arten – über den Ausnahmefall hinaus – ist daher nicht anzunehmen. Offenlandarten wie Feldlerchen und Kiebitze brüten durchaus auf landwirtschaftlichen Flächen auf denen Getreide angebaut wird – wenngleich diese Flächen nicht zu ihren Idealhabitaten gehören – jedoch ist für sie ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont von wesentlicher Bedeutung. Offenlandarten halten bei der Brutplatzwahl Abstand zu Waldrändern, Siedlungsgebieten, Baumreihen oder vergleichbaren Vertikalstrukturen. GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985) beschreiben, dass die Feldlerche mindestens 60–120 m Abstand zu diesen Strukturen hält. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985) scheiden deshalb Freilandflächen mit einer Größe von weniger als 5–10 ha in der Regel als Feldlerchenbiotope aus. Die Größe des Ackerschlags zu dem auch das Untersuchungsgebiet gehört ist mit gut 7 ha relativ klein und ein ungünstiger Flächenzuschnitt verstärkt die Randeffekte zusätzlich. An keinem Punkt auf der Fläche ist eine Entfernung zu den Rändern der Fläche größer als 80 m zu erreichen. Diese Ränder der Fläche sind rundherum von dicht geschlossenen und hohen Knicks bestanden. Sie rahmen die Ackerfläche optisch vollständig ein und so fehlt der für das Vorkommen von Offenlandarten wesentliche, offene Charakter der Fläche.

Tabelle 1: Potenziell im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seiner direkten Umgebung vorkommende Brutvogelarten. Glide: A – Gehölzfreibrüter, B – Am Boden oder bodennah brütende Arte, C – Gehölzhöhlenbrüter, D – Gebäudebrüter. EU-VSchRL: Anhänge der EU-Vogelschutzrichtlinie. RL-D 2020: Einträge in der aktuellen "Roten Liste der Brutvögel Deutschlands" (RYSLAVY et al. 2020), * – ungefährdet, V – Vorwarnliste, 3 - Gefährdet. RL-SH 2010: Einträge in der aktuellen "Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins" (KIECKBUSCH et al. 2021). Rasterfrequenz in Prozent: Anteil der besiedelten Teilquadrate in Schleswig-Holstein (646 TK-Viertel) (KOOP & BERND 2014).

(KOOP & BERND 2014).						
Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	EU-VschRL	RL-D 2020	RL-SH 2021	Raste- frequenz [%]
Ringeltaube	Columba palumbus	A	II / III	*	*	95,2
Türkentaube	Steptopelia decaocto	A	II	*	*	87,9
Waldohreule	Asio otus	A		*	*	81,6
Elster	Pica pica	A	II	*	*	92,0
Rabenkrähe	Corvus corone	A		*	*	94,6
Blaumeise	Parus caeruleus	С		*	*	94,1
Kohlmeise	Parus major	С		*	*	94,4
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	A		*	*	73,7
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	D Einzel-Art- Betrachtung		V	*	94,7
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	D Einzel-Art- Betrachtung		3	*	94,0
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	В		*	*	94,1
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	A (B)		*	*	92,1
Gartengrasmücke	Sylvia borin	A (B)		*	*	92,3
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	A (B)		*	*	93,7
Dorngrasmücke	Sylvia communis	A (B)		*	*	91,8
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	A (B)		*	*	94,9
Star	Sturnus vulgaris	D/C Einzel-Art- Betrachtung		3	V	96,3
Amsel	Turdus merula	A		*	*	96,9
Singdrossel	Turdus philomelos	A		*	*	92,7
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Е		V	*	93,8
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	В		*	*	90,6
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	C/E		*	*	88,4
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	D/E		*	*	91,2
Heckenbraunelle	Prunella modularis	A/B		*	*	93,8
Haussperling	Passer domesticus	D/E		*	*	95,4
Feldsperling	Passer montanus	C/D		V	V	91,6
Buchfink	Fringilla coelebs	A		*	*	95,2
Grünfink	Chloris chloris	A		*	*	94,3
Goldammer	Emberiza citrinella	В		*	*	80,3

3.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Vorhabengebiets für Rastvögel ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich und des nicht ausreichend offenen Charakters der Fläche auszuschließen.

Landesweit bedeutsame Vorkommen von Rastvögeln können ausgeschlossen werden.

→ Keine artenschutzrechtliche Relevanz

Seite 14 von 25

3.5 Tabellarische Zusammenfassung der Relevanzprüfung

Tabelle 2: Zusammenfassung der Potenzialanalyse und der Relevanzprüfung.

ARTGRUPPE bzw. ART	POTENZIELLES VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET		
Pflanzen	Kein Potenzial für Pflanzen des Anhang IV der FFH-RL → keine artenschutzrechtliche Relevanz		
Fledermäuse	Potenzial für Quartiere in der vorhandenen Wohnbebauung und einzelnen älteren Bäumen. Eignung als nicht essenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung.		
Haselmaus	Potenzielle Vorkommen in dem vorhandenen Knick.		
Amphibien	Keine Reproduktionsgewässer, kein Landlebensraum mit bedeutender Beziehung zu Reproduktionsgewässern der Umgebung. → keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen zu erwarten		
Reptilien	Kein Potenzial für anspruchsvolle Arten und kein Optimalhabitat für weniger anspruchsvolle Arten. → keine artenschutzrechtliche Relevanz		
Brutvögel	Potenzial für in Schleswig-Holstein allgemein weit verbreitete Arten, welche häufig bzw. regelmäßig im Siedlungsraum vorkommen, folgender Gilden: • Frei in Gehölzen brütende Arten • Gehölzhöhlenbrüter • Am Boden bzw. bodennah brütende Arten • Gebäude- und Nischenbrüter Einzeln zu betrachtende Arten: Star, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe		
Rastvögel	Kein Potenzial der Fläche als bedeutendes Rastgebiet. → keine Relevanz		

4 Artenschutzprüfung

4.1 Rechtliche Grundlage

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zu Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Er-haltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Erläuterung u § 44 Abs. 1 Nr. 3

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

4.2 Prüfung des Eintretens von Verboten nach §44 BNatSchG

4.2.1 Fledermäuse

Fang, Verletzung und Tötung

Laut Potenzialanalyse (Kapitel 3.3.1) ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren in den vorhandenen Gebäuden und in den Gärten nicht auszuschließen. Die Umsetzung der Planung sieht jedoch keinen Abriss von Gebäuden vor, eine vorhabenbedingte Tötung von Fledermäusen durch Abrissarbeiten ist demnach ausgeschlossen. Im Untersuchungsgebiet vorhandene, ältere Bäume mit relevanten Stammdurchmessern von mehr als 40 cm, welche möglicherweise als Quartierbäume geeignet sein könnten, stehen primär auf den bereits bebauten Wohngrundstücken bzw. auf deren Grenzen. Fällungen in diesen Bereichen können wahrscheinlich vermieden werden. Sollte entgegen dieser Erwartung dennoch Fällungen dieser Bäume erwogen werden, ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass evtl. vorhandene, für Fledermäuse geeignete Höhlen, nicht besetzt sind. Gleiches gilt für im Rahmen der Baufeldräumung eintretenden Fällungen von Bäumen auf den derzeitigen Gartengrundstücken. Hier stehen Obstbäume welche zumindest kleinere Höhlen aufweisen könnten. Eine Besatzkontrolle ist auch im Falle der Fällung von Obstbäumen durchzuführen.

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da durch die Umsetzung des Vorhabens keine durch Fledermäuse bewohnte Strukturen entfernt werden bzw. Tötungen durch eine Besatzkontrolle vermieden werden können.

Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine in diesem Sinne erhebliche Störung von Fledermäusen wird durch die Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung bzw. den Bau einer Kindertagesstätte nicht erfüllt.

Die möglicherweise für Fledermäuse geeigneten Höhlen und auch das potenzielle, nicht essenzielle Jagdhabitat stehen bereits jetzt unter dem relativ starken Einfluss der menschlichen Nutzung. Dieser Umstand verschärft sich durch die Umsetzung der Planung nicht im bedeutenden Maß.

Das Eintreten des Tatbestands der nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblichen Störung ist ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Rahmen der Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind sowohl Fledermausquartiere, als auch Jagdhabitate der Fledermaus zu berücksichtigen.

Derzeit sind keine Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet bekannt. Es gibt jedoch Gebäude und Bäume in denen sich laut Potenzialanalyse (Kapitel 3.3.1) Quartiere befinden könnten. Eine vorhabenbedingte Zerstörung von in Gebäuden befindlichen Quartieren ist allerdings ausgeschlossen, da kein Abriss von Gebäuden vorgesehen ist. Während der Umsetzung des Vorhabens wird es jedoch unter Umständen zu Baumfällungen (in geringem Umfang) kommen. Betroffen sein könnten insbe-

Seite 17 von 25

sondere einige Obstbäume, welche auf den zukünftig zu bebauenden Grundstücken stehen. Im Vorfeld von Fällarbeiten ist daher von fachkundiger Seite zu prüfen, ob sich für Fledermäuse geeignete Höhlenstrukturen in den zu fällenden Bäumen befinden. Sollte dies der Fall sein, sind die betroffenen Bäume nach Möglichkeit von der Fällung auszunehmen. Ansonsten sind vor der Entnahme Ersatzquartiere in angemessenem Umfang (im Einzelfall festzulegen) herzustellen.

Das Planungsgebiet wird von Fledermäusen außerdem potenziell als Jagdhabitat genutzt. Jagdgebiete gehören zwar nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige, limitierende Nahrungsräume handelt. Die im Vorhabengebiet vorhandenen Gärten und die Saumstrukturen entlang des freien Luftraums über dem Acker, kommen grundsätzlich als Jagdhabitate von Fledermäusen in Betracht. Durch die geplante Herstellung von Gebäuden, sowohl auf dem Acker als auch auf den derzeitigen Gartengrundstücken, können Fledermäuse das Untersuchungsgebiet gegenüber der Ist-Situation nur noch eingeschränkt nutzen. Dennoch kommt es in diesem Fall nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da das Untersuchungsgebiet keinen essentiellen Bestandteil von Jagdhabitaten von Fledermäusen darstellen kann. Die aktuell im Untersuchungsgebiet vorhandenen, für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen finden sich in vergleichbarer Qualität und in großem Umfang auch in der Umgebung, es handelt sich demnach nicht um limitierte Ressourcen. Es finden sich keine Merkmale, wie beispielsweise eine besonders große Verfügbarkeit von Insektennahrung, welche eine im räumlichen Zusammenhang besondere Bedeutung der Fläche für Fledermäuse begründen würden. Außerdem kann die Vorhabenfläche nur einen ausgesprochen kleinen Bestandteil des gesamten Jagdreviers einzelner Individuen bzw. Populationen darstellen. Fledermäuse nutzen relativ große Flächen bzw. auch mehrere Teilgebiete für die Jagd und legen mitunter große Strecken zurück. Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus beispielsweise haben eine mittlere Ausdehnung von 92 ha und die Jagdflüge der Abendsegler führen ihn in bis zu 26 km von seinem Quartier entfernten Gebiete (DIETZ & KIEFER 2020). Gehen sehr kleine Teilgebiete (hier weniger als zwei Hektar) von Jagdhabitaten mittlerer Bedeutung verloren, ist in einer weitgehend vielfältigen Umgebung, in der weitere potenzielle Jagdhabitate mit einer ähnlichen Eignung existieren, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, welche geeignet ist eine erfolgreiche Reproduktion signifikant zu gefährden.

Um die Einschränkung der Habitatfunktion des Gebiets für Fledermäuse dennoch zu minimieren, sollte zum Schutz von nachtaktiven Arten eine tierschonende Außenbeleuchtung eingerichtet werden.

Durch das Vorhaben gehen keine Nahrungsräume in bedeutendem Umfang verloren, so dass es nicht zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

4.2.2 Haselmäuse

Fang, Verletzung und Tötung

Laut Potenzialanalyse kann ein Vorkommen von Haselmäusen in dem den Acker auf östlicher Seite begrenzenden Knick nicht ausgeschlossen werden (Kapitel 3.3.2). Zu Tötungen von Haselmäusen

Seite 18 von 25

kann es insbesondere durch Entfernung von Knickabschnitten aber auch durch unsachgemäßes Zurückschneiden bzw. frühzeitiges auf den Stock setzen kommen. Im Rahmen des hier beschriebenen Vorhabens bleibt der Knick weitgehend in seiner ursprünglichen Form erhalten, jedoch wird zur Erschließung des zukünftigen Kitageländes der südliche, endständige Knickabschnitt auf einer Länge von etwa 10 Metern abgetragen. Da es sich hierbei um einen kleinflächigen Eingriff handelt und Ausweichhabitate für die Haselmaus direkt angrenzen, ist eine Vermeidung von Tötungen durch eine sogenannte "gestaffelte Flächeninanspruchnahme" möglich (LLUR, 2018). In einem ersten Schritt wird der betreffende Knickabschnitt im Winter zurückgeschnitten. Da der Knickabschnitt im konkreten Fall zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (Ende Juli 2022) bereits vollständig auf den Stock gesetzt war, kann hier ab dem Ende der Überwinterung der Haselmäuse (ab Ende April) mit dem zweiten Schritt der Inanspruchnahme, dem Abtragen des Knickwalls mitsamt den Stubben, fortgefahren werden.

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da eine Tötung durch die oben beschriebene Maßnahme der gestaffelten Inanspruchnahme vermieden werden kann.

WICHTIG: Neben der Berücksichtigung des § 44 BNatSchG sind bei der geplanten Entfernung eines Knickabschnitts die speziellen Bestimmungen zum Biotopschutz in Schleswig-Holstein (§ 21 Abs. 1 LNatSchG) zu berücksichtigen, nach denen die Zerstörung von Knicks verboten ist. Es bedarf einer Befreiung von dem Verbot und ggf. eines Ausgleichs.

Erhebliche Störung

Im "Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein" (LLUR, 2018) wird die Haselmaus als störungsunempfindliche eingeordnet. Laut dem Merkblatt kann das Eintreten von Störungsverboten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Effekte im Regelfall ausgeschlossen werden. Als Belege werden die Untersuchungen von SCHULZ et al. (2012) und KELM et al. (2015) genannt, in denen die Haselmaus sich überwiegend als vergleichsweise lärmtolerant erwiesen hat. Die im Untersuchungsgebiet geplanten Eingriffe verursachen keine Wirkungen von außergewöhnlicher Dimension, so dass hier von einem Regelfall ausgegangen werden kann.

Das Eintreten des Tatbestands der nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblichen Störung ist ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der den Acker auf östlicher Seite begrenzende Knick ist ein potenzieller Lebensraum der Haselmaus. Haselmäuse nutzen, neben den Gehölzen welche sie bewohnen, nur direkt angrenzende Übergangsbereiche, ihr Lebensraum beschränkt sich demnach auf den Knick und die Säume entlang des Knicks, welche in diesem Fall als strukturarm zu bezeichnen sind. Etwa Dreiviertel des bestehenden Knicks (ca. 80 m lang) sollen erhalten bleiben und mit einem Knickschutzstreifen ausgestattet werden. In diesem Teil des Knicks bleibt die ökologische Funktion für Haselmäuse auch nach der Umsetzung der Planung – das heißt auch nach dem Bau einer Kindertagesstätte auf dem angrenzenden Acker – vollständig erhalten. Die Entwicklung eines Knickschutzstreifens führt voraussichtlich zu einer Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Haselmaus, da die angrenzende Ackerfläche derzeit bis dicht an den Knickwallfuß heran bewirtschaftet wird. Eine Voraussetzung für den Erhalt der ökologischen

Funktion ist jedoch, dass Knick und Knickschutzstreifen durch eine Einfriedung von dem Außengelände der Kindertagesstätte abgegrenzt werden. Wesentlich für den Erhalt der Funktion des Knicks für Haselmäuse ist außerdem, dass der Knick nicht unterbrochen wird und dass die bestehende Verbindung der Knickstruktur zum Außenbereich erhalten bleibt.

Nicht erhalten bleibt ein etwa 10 Meter langer, am südlichen Ende des Knicks befindlicher Abschnitt. Hier wird eine Einfahrt zum zukünftigen Kitagrundstücks hergestellt werden. Durch diese kleinräumige Habitatinanspruchnahme kommt es allerdings nicht zu einer Beeinträchtigung der Lebensstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da Haselmäuse in die direkt anschließenden, unbeeinträchtigten und geeigneten Knickstrukturen im Untersuchungsgebiet und dem angrenzenden, gut ausgebildeten Knicknetz ausweichen können.

WICHTIG: Die Inanspruchnahme des Knickabschitts erfordert ein spezielles Vorgehen um Tötungen von Haselmäusen zu vermeiden ("gestaffelte Flächeninanspruchnahme" siehe Kapitel 5). Außerdem ist der Biotopschutz in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen (siehe Hinweis im siehe oben).

4.2.3 Brutvögel

Fangen, Verletzung und Tötung

Im Untersuchungsgebiet finden Brutvögel in Gehölzen bzw. eng assoziiert mit den vorhandenen Gehölzstrukturen (Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter am Boden oder bodennah im Bereich der Gehölze brütende Vögel) und an den bestehenden Wohngebäuden bzw. Gartenschuppen (Gebäudeund Nischenbrüter) geeignete Brutplätze. Zu Tötungen von Individuen der potenziell vorkommenden Brutvögel kann es vor allem durch die Entfernung dieser, durch Vögel bewohnten Strukturen kommen.

Der Abriss von bestehenden Wohngebäuden ist nicht vorgesehen, eine vorhabenbedingte Tötung von Gebäudebrütern – wie unter anderem Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star – ist ausgeschlossen. Gehölze wie der vorhandene Knick und auch die Gehölze auf den Wohn- und Gartengrundstücken bleiben weitgehend erhalten. In geringem Umfang werden zur Umsetzung der Planung jedoch auch Fällungen nötig werden. So müssen Zufahrten hergestellt werden bzw. Baufelder für zusätzliche Wohnhäuser frei gemacht werden. Von diesen Maßnahmen betroffen sind etwa 10 m des vorhandenen Knicks, einzelne Gehölze an den Grundstücksgrenzen und wenige Obstbäumen in den zentralen Bereichen der zukünftigen Baugrundstücke. Des Weiteren wird es vermutlich zur Entfernung der in den Gärten stehenden Schuppen kommen.

Zur Vermeidung von Tötungen sind Fällungen und die Entfernung von Gartenschuppen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 [5] BNatSchG, in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März durchzuführen. Werden Fällungen oder Abrissarbeiten in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September vorgenommen, ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die betroffenen Gehölze nicht von brütenden Vögeln besetzt sind.

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da durch die Umsetzung des Vorhabens keine zeitgleich durch

Seite 20 von 25

geschützte Tiere bewohnte Strukturen entfernt werden bzw. Tötungen durch eine Bauzeitenregelung oder alternativ durch eine Besatzkontrolle vermieden werden können.

Erhebliche Störung

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von im Geltungsbereich brütenden Vögeln, wird durch die Entwicklung einer Kindertagesstätte und neuen Baugrundstücken im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt. Alle Bereiche des Gebiets befindet sich bereits jetzt im nahen Umfeld von Einzelhausbebauungen und steht bereits jetzt unter dem relativ starken Einfluss der menschlichen Nutzung. Ein Vorkommen von besonders störempfindlichen Arten ist daher ausgeschlossen. Alle potenziell vorkommenden Brutvögel kommen regelmäßig in anthropogen geprägten Bereichen vor und tolerieren die Anwesenheit von Menschen und verhältnismäßig hohe Störfrequenzen. Dies gilt auch und insbesondere für die potenziell an den bestehenden Wohngebäuden bzw. in den Gärten brütende Arten, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star.

Eine erhebliche Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, dies ist im Fall der hier geplanten Entwicklung von Wohngrundstücken und einer Kindertagesstätte und für alle potenziell vorkommenden Brutvögel ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Potenzielle Brutplätze von Vögeln befinden sich in Gehölzen (Gehölzfreibrüter, am Boden bzw. bodennah im Bereich der Gehölze brütende Arten und Gehölzhöhlenbrüter), und an/in Gebäuden bzw. verschiedenen Gartenschuppen (Gebäude- und Nischenbrüter) im Untersuchungsgebiet.

Die Wohngebäude, und der Großteil der Gehölze bleiben erhalten. Ein Verlust der Lebensraumfunktion dieser Strukturen durch die Errichtung zusätzlicher Wohnbebauung bzw. einer Kindertagesstätte im Umfeld dieser Brutplätze wird nicht eintreten. Alle potenziell im Geltungsbereich und seiner direkten Umgebung vorkommenden Brutvögel brüten regelmäßig oder sogar mit Schwerpunkt im Siedlungsbereich und sind als tolerant gegenüber den hier zu erwartenden, anthropogenen Störungen einzuordnen.

Die Lebensraumfunktion entnommener Gehölze wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Brutplätze mit vergleichbarer Eignung sind im Umfeld keine Seltenheit und stellen keine, die Bestände limitierende Ressource dar. Insbesondere für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seiner direkten Umgebung zu erwartenden Arten, welche ihren Brutplatz flexibel an das jeweilige Habitatangebot anpassen können, ist der Verlust einzelner Nistplätze in einer größeren gleichartig strukturierten Landschaft nicht entscheidend. Demnach ist ein Ausweichen der vorkommenden Arten auf die Umgebung möglich und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Gehölzfreibrütern sowie bodennah in Gehölzen brütenden Arten kann ausgeschlossen werden. Sollte es zur Fällung eines Baums mit für Gehölzhöhlenbrüter – wie beispielsweise dem Star – geeigneten Höhlen kommen (die Feststellung erfolgt durch eine sachkundige Person im Vorfeld der Fällung) sind zum Ausgleich Nistkästen in angemessenen Umfang (im Einzelfall festzulegen) anzubringen.

Ein vorhabenbedingter Verlust von Lebensstätten der Mehl- und Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden, da sich die potenziellen Brutplätze an den Wohngebäuden befinden, welche von dem Bebauungsplan nicht berührt werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es daher nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

4.3 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

In der folgenden Tabelle sind die in den vorangegangenen Kapiteln geprüften Verbotstatbestände mit dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung je Artgruppe aufgeführt.

Tabelle 3: Tabellarische Zusammenfassung der Artenschutzprüfung.

	Tabelle 3. Tabellarisene zusammernassung der Arterisenatzpratung.								
Artgruppe bzw. Art	§ 44 Abs. 1 Nr.1 Fangen, Verletzung, Tötung	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Erhebliche Störung	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Entnahme / Zerstörung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten						
Fledermäuse	Vermeidung: Fällungen von Bäumen ab einem BHD größer 40 cm und Obstbäume nur nach sachkundiger Prüfung auf Höh- len und Besatzkontrolle.	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein Ausgleich: Ausgleich durch Fledermauskästen im Falle des Verlustes von Höhlenbäumen. Minimierungsmaßnahme: Einsatz tierschonender Außenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Arten.						
Haselmaus	Vermeidung: Gestaffelte Flächeninanspruchnahme des Knicks. Rückschnitt des Knicks im Winter, Entfernung des Walls mit den Stubben ab Ende April (bis 15. Okt.).	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein						
Brutvögel	<u>Vermeidung:</u> Fällungen von Gehölzen nur zwischen dem 30. Sep. und 01. März; Andern- falls fachkundiger Nachweis, dass keine Brutstätten besetzt sind.	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein <u>Ausgleich:</u> Ausgleich durch Nistkästen im Falle des Verlustes von Höhlenbäumen.						

5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Tieren sind die folgenden Vermeidungsmaßnahen umzusetzen:

- → Keine Fällung von Gehölzen in der Brutzeit (d.h. gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 [5] BNatSchG zwischen dem 01. März und dem 30. September).
 - Entfernungen von Gehölzen zwischen dem 01. März und dem 30. September sind nur dann zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.
- → Vor Fällungen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm und Obstbäumen ist von fachkundiger Seite zu prüfen ob sich für Fledermäuse geeignete Höhlen in den Bäumen befinden. Nach Möglichkeit sind diese Bäume von der Fällung auszunehmen, ansonsten ist ein Besatz dieser Strukturen mit Fledermäusen vor der Fällung auszuschließen. Gegebenen Falls sind Ersatzquartiere (Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel) herzustellen.
- → Eine "gestaffelte Flächeninanspruchnahme" des zu rodenden Knickabschnitts. Da es sich bei der geplanten Rodung eines endständigen Knickabschnitts um einen kleinflächigen Eingriffsraum handelt und sich Ausweichhabitate für die Haselmaus direkt angrenzen, ist das vertreiben von Haselmäusen aus dem Eingriffsbereich als angemessene Vermeidungsmaßnahme anzusehen. Die Vertreibung wird dabei durch eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme erreicht. Im ersten Schritt wird ein Rückschnitt des Knickabschnitts im Winter, während der Überwinterungsphase der Haselmaus durchgeführt. Im zweiten Schritt werden die Stubben erst ab Ende der Überwinterung der Haselmaus, das heißt ab Ende April gerodet. (siehe LLUR 2018 "Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein" Seite 19).

Minimierungsmaßnahme

Um die Einschränkung der Habitatfunktion im Wirkbereich des Vorhabens für Fledermäuse zu minimieren und zum generellen Schutz von nachtaktiven Tierarten soll eine tierschonende Außenbeleuchtung eingerichtet werden. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- → Für die Beleuchtungsstärke gilt generell: So viel wie nötig und so wenig wie möglich. Dies kann z.B. auch durch eine zeitliche und örtliche Beleuchtungsstärkesteuerung erreicht werden.
- → Berücksichtigung der Abstrahlgeometrie. Beispielsweise Nutzung von abgeschirmten Leuchten, deren Abstrahlwinkel primär nach unten gerichtet ist.
- → Verwendung warmweißer Lichtfarben und Vermeidung zu hoher Blaulichtanteile.

Weitere detaillierte und Hinweise zu diesem Thema sind im "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" (BFN, 2020) zusammengeführt.

Seite 23 von 25

6 Zusammenfassung und Fazit

die Gemeinde Grabau (Kreis Herzogtum Lauenburg) plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ausweisung von neuen Baugrundstücken für Mehrgenerationenhäusern.

Die faunistische Potenzialanalyse ergab mögliche Vorkommen von nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG geschützten Tierarten. So sind das Vorhabengebiet und seine direkte Umgebung potenzieller Lebensraum von in Gehölzen, am Boden oder an Gebäuden und in Nischen brütenden Vögeln. Ein Vorkommen der Haselmaus in dem vorhandenen Knick wird nicht ausgeschlossen. Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt, ein Vorhandensein jedoch nicht ausgeschlossen. Das Gebiet ist als nicht essentielles Jagdgebiet für Fledermäuse einzuordnen. Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung des Gebiets für Amphibien oder Reptilien wird ausgeschlossen. Für weitere Tier- oder Pflanzenarten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gibt es kein Potenzial im Planungsgebiet.

Die Artenschutzprüfung erfolgte für alle potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestands laut § 44 (1) BNatSchG ist die Umsetzung der vorgeschlagenen Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5) notwendig. Demnach sind eventuelle Fällungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. nur nach fachkundigen Besatzkontrollen durchzuführen und die Entfernung eines Knickabschnitts muss als gestaffelte Flächeninanspruchnahme durchgeführt werden. Außerdem sind Bäume im Falle einer Fällung generell auf Höhlen und den Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen. Zudem ist generell auf den Einsatz tierschonender Außenbeleuchtung zu achten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens, tritt bei gleichzeitiger Umsetzung der in Kapitel 5 beschrieben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, bzgl. der potenziell vorkommenden FFH-Arten bzw. der europäischen Vogelarten kein Verbotstatbestand laut § 44 (1) BNatSchG ein. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht gegeben.

7 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR; Hrsg.), Flintbek.
- Dietz, C. & A. Kiefer (2020): Die Fledermäuse Europas. 400 Seiten. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien In Schleswig-Holstein.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bearb. u.a. von K. Bauer und U. N. Glutz von Blotzheim; Band 10/1 Passeriformes (1. Teil) Alaudidae Hirundinidae; Hrsg. Urs N. Glutz von Blotzheim AULA-Verlag Wiesbaden (2. Auflage)
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig- Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- KOOP, B. & R.K. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelat-las. Neumünster, 504 S.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
- LLUR (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung.